
Stiftung Forum St. Peter Oldenburg

Satzung

Präambel

Die Stiftung Forum St. Peter Oldenburg wird gegründet, um unabhängig von der Territorialeseelsorge in der Stadt Oldenburg mit der Kirche St. Peter und den angrenzenden Gebäuden der Aufgabe der Präsenz von Kirche in der Stadt nachzukommen.

Die Stiftung will die äußeren Rahmenbedingungen sichern, so dass neue Wege zu Menschen gesucht werden können, insbesondere zu denen, die nach Sinn und Orientierung suchen und fragen, sowie zu denen, die von der territorialen Seelsorge nicht mehr erreicht werden bzw. nicht mehr gebunden werden können und schließlich zu denen, die kirchlich nicht aktiv sind.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Forum St. Peter Oldenburg“.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Oldenburg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 - die Förderung der seelsorglichen und sonstigen kirchlichen Arbeit des Forums St. Peter,
 - die Förderung von Bildungsarbeit auf christlicher Grundlage sowie des Dialogs zwischen Religion, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft,
 - die Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und der Völkerverständigung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht
 - in eigenen Maßnahmen und
 - in Kooperation mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Organisationen,insbesondere durch
 - den Aufbau und den Betrieb eines Geistlichen Zentrums an der Kirche St. Peter und
 - die Nutzung und Unterhaltung entsprechender Gebäude an der Peterstraße und an der Georgstraße als Stätten der Begegnung und des Dialogs sowie der beratenden und caritativen Arbeit.

-
- (3) Die Stiftung kann ferner auf dem gesamten Gebiet der Caritas tätig sein oder tätig werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zustiftungen sind möglich.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens (Zustiftung) bestimmt sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium, welches gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
- (2) Auf Verlangen der Kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist ein Stiftungsrat als Aufsichtsorgan der Stiftung einzurichten.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich
 1. dem oder der vom Bischöflichen Offizial ernannten Vorsitzenden,
 2. zwei vom Bischöflichen Offizial ernannten Seelsorgern des Forums St. Peter,
 3. drei weiteren Mitgliedern, welche vom Bischöflichen Offizial auf Vorschlag der unter § 7 (1) 1. und 2. genannten Mitglieder berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.
- (5) Ist nach Ablauf der Amtszeit eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen im Amt bis zur Berufung der neuen Kuratoriumsmitglieder.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflichen Offizial jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betreffende Kuratoriumsmitglied soll vorher angehört werden.
- (7) Im Falle des Todes, des Erreichens der Altersgrenze von 75 Jahren oder des Rücktritts eines Kuratoriumsmitgliedes ernennt der Bischöfliche Offizial für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 8 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
 3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich einer Vermögensübersicht,
 4. die Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
 5. der Erwerb, die Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie der Erwerb, die Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 6. die Aufnahme von Darlehen,
 7. die Beschlussfassung über Instandhaltung von Gebäuden und Neubauten, Anschaffung von Inventar und Vergabe derartiger Aufträge,
 8. der Abschluss und die Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern,

-
9. der Abschluss von Verträgen besonderer Art wie Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht- und Werkverträgen,
 10. die Festsetzung einer Geschäftsordnung.

- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse als notwendig erscheint.
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der Kuratoriumsmitglieder. Er bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 11 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derartig, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes langfristig als nicht mehr sinnvoll angesehen wird, kann das Kuratorium einstimmig die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Wird der Stiftungszweck geändert, muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne des bisherigen Stiftungszweckes oder einem diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Satzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 14

Beirat

- (1) Zur Förderung der in § 2 (1) genannten Stiftungszwecke des Forums St. Peter wird ein Beirat eingerichtet. Er hat beratende Funktion.
- (2) Der Beirat trifft sich in der Regel zweimal jährlich und berät die Seelsorger der Stiftung Forum St. Peter zu Fragen der Programmgestaltung und der Förderung des Dialogs zwischen Religion, Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft im Forum St. Peter.
- (3) Geborene Mitglieder des Beirats sind die am Forum St. Peter tätigen Seelsorger, der/die Vorsitzende des Kuratoriums und der/die Leiter(in) der Abteilung Seelsorge im Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta oder ein von ihr/ihm im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Offizial ernannte(r) Mitarbeiter(in) der Abteilung Seelsorge. Dem Beirat gehören neben den geborenen bis zu sieben weitere Mitglieder an. Diese werden dem Bischöflichen Offizial von den geborenen Mitgliedern zur Ernennung vorgeschlagen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden für drei Jahre ernannt. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

(5) Der Beirat wählt aus der Mitte der ernannten Mitglieder seine(n) Moderator(in) mit absoluter Mehrheit.

(6) Über die Sitzungen des Beirates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 15 Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Die Stiftung Forum St. Peter wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt am 11.05.2008 in Kraft.

49377 Vechta, den 24.04.2008

.....
+ Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Satzungsänderung § 9 Absatz (5) bzw. hier § 15 kirchenoberlich genehmigt 19.11.2013

Satzungsänderung § 7 kirchenoberlich genehmigt am 02.07.2015

Satzungsänderung §9 Absatz (1) und § 14 kirchenoberlich genehmigt am 29.09.2016

Michael Rupieper, Pfarrer

Dr. Ulrike Aka

Klaus Hagedorn

Cordula Killing

Josef Roß